

**Zusatzverwaltungsvereinbarung
zur Durchführung der Ausbildungsvermittlung für
ausbildungsuchende erwerbsfähige leistungsberechtigte junge Menschen**

der Serviceleistung O.1 im Service Portfolio der BA

zwischen

**dem Jobcenter (gemeinsame Einrichtung) Rems-Murr,
vertreten durch den Geschäftsführer
*Herrn Karsten Bühl,***

im Weiteren „JC“ genannt

und

**der Bundesagentur für Arbeit (BA), vertreten durch die Agentur für Arbeit Waiblingen
diese vertreten durch *die Vorsitzende* der Geschäftsführung,
*Frau Christine Käferle,***

im Weiteren „AA“ genannt

§ 1 Gegenstand der Aufgabenübertragung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Übertragung der Aufgabe

Ausbildungsvermittlung

durch das JC auf die BA auf Grundlage der §§ 16 Abs. 4 und 44b Abs. 4 SGB II.

Sie gestaltet das Zusammenwirken des JC mit der zuständigen AA.

- (2) Das JC überträgt gemäß § 16 Abs. 4 SGB II und § 44b Abs. 4 SGB II die Aufgabe Ausbildungsvermittlung entsprechend der Beschreibung im Service Portfolio, Serviceleistung O.1, auf die AA.
- (3) Die Übertragung der Aufgabe auf die AA entbindet das JC nicht von der Verantwortung für die Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen.

§ 2 Umfang der Übertragung

Die AA verpflichtet sich, die Ausbildungsvermittlung entsprechend der Beschreibungen im Service Portfolio der BA für die gemeinsamen Einrichtungen als operatives Angebot „O.1 - Ausbildungsvermittlung“ für den Zeitraum der Vereinbarung zu erbringen.

Die AA erbringt die Aufgabe ausschließlich so, wie in der Beschreibung der Serviceleistung O.1 beschrieben. Die Übertragung nur von Teilen der Aufgabe (Herauslösen einzelner Aufgabenbestandteile aus dem Leistungsumfang) oder eine Erweiterung um zusätzliche Aufgaben ist nicht zulässig.

Ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Einschaltung von Fachdiensten erforderlich, werden die Fachdienste der BA nur dann beauftragt, wenn die entsprechende Serviceleistung (z.B. Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service) vom JC ebenfalls gewählt wurde.

§ 3 Beschlussfassung der Trägerversammlung

Das JC sichert zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gemäß § 44c Abs. 2 Nr. 4 SGB II ein wirksamer Beschluss der Trägerversammlung der gE über die Übertragung der Aufgabe Ausbildungsvermittlung nach § 44b Abs. 4 SGB II gefasst wurde.

Das JC sichert zu, dass der AA mit Beschluss der Trägerversammlung folgende Befugnisse zur Wahrnehmung der im Service Portfolio beschriebenen Aufgaben zu O.1 Ausbildungsvermittlung übertragen werden, insbesondere

- Erhebung aller relevanten Informationen zur Vermittlung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in eine Ausbildungsstelle einschließlich der Durchführung eines Profiling
- Eigenständige Entscheidung über die Einschaltung der Fachdienste Ärztlicher Dienst und/oder Berufspsychologischer Service und ggf. Beauftragung der Fachdienste
- Belehrung der Kundin bzw. des Kunden über seine Mitwirkungspflichten und über die Folgen bei schuldhaften Versäumnissen (Rechtsfolgenbelehrung)
- Ermittlung der aktuellen Situation in Bezug auf Sanktionen, um ggf. korrekt über Rechtsfolgen bei etwaiger Säumnis belehren zu können
- Dokumentation aller beratungs-, vermittlungs- und förderrelevanten Sachverhalte im jeweiligen Fachverfahren
- Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen durch die Agentur für Arbeit mit entsprechender Rechtsfolgenbelehrung.

§ 4 Erstattung der Aufwendungen

- (1) Die für die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Aufwendungen werden der BA monatlich erstattet. Die Höhe des monatlichen Erstattungsbetrages richtet sich nach den Vorschriften der Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung (AusbErstV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der vom JC monatlich zu erstattende Betrag errechnet sich gemäß § 2 Abs. 1 AusbErstV nach der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, für die die AA die Ausbildungsvermittlung im jeweiligen Monat wahrgenommen hat (Fallzahl), multipliziert mit den im Service Portfolio für die Serviceleistung O.1 genannten Kostenpauschalen im Sinne der AusbErstV (Kostensätzen) für die gewählte Dauer und Form der Ausbildungsvermittlung

- (3) Die durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 AusbErstV (Kostenpauschale/Kostensatz lt. SePo) werden von der BA mitgeteilt. Diese sind dem Service Portfolio - Serviceleistung O.1 - zu entnehmen.

Die Höhe der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen - richtet sich auch nach der vom JC gewählten Dauer der Aufgabenübertragung und danach, ob zwischen AA und JC eine Vereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Arbeitgeber-Service mit gemeinsamem Marktauftritt geschlossen wurde (gemeinsamer AG-S).

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit und Korrektur

- (1) Die AA teilt dem JC die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Serviceleistung O.1 in Anspruch genommen haben, mit.
- (2) Die Abrechnung und ggf. erforderliche Korrekturen der Abrechnung erfolgen mit dem Verwaltungskostennachweis des JC (gemeinsame Einrichtung). Abgerechnet wird jeweils nachträglich für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Vormonat als Bewerber/innen geführt wurden (§ 3 Satz 2 AusbErstV).
- (3) Die Erstattung der Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist für Bewerberinnen und Bewerber erstmals in dem Monat zu entrichten, in dem der Ausbildungssuchende Bewerberstatus hat. Der Bewerberstatus entsteht, wenn für die / den Ausbildungssuchende/n erstmals ein Stellengesuch des Typs "Ausbildung" oder "Duales Studium" aufgenommen wird.
- (4) Die mitgeteilten Fallzahlen sind von der gemeinsamen Einrichtung innerhalb der Prüffrist von 15 Arbeitstagen zu prüfen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Verwaltungskostennachweises. Für die Prüfung erhält die gemeinsame Einrichtung Einzeldatensätze zu den Fallzahlen. Sollten fehlerhafte Datensätze festgestellt werden, informiert die gemeinsame Einrichtung umgehend den zuständigen operativen Bereich in der AA. Dieser prüft den Sachverhalt. Sollte der Fall unstreitig nicht abzurechnen sein, veranlasst der operative Bereich in der AA den Korrekturprozess.

§ 6 Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union werden eingehalten.

§ 7 Dauer, Kündigung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung zum 01.01.2025 in Kraft und gilt für die gewählte Laufzeit jeweils für das Kalenderjahr gemäß der Anlage zur Rahmenvereinbarung.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Wird die vereinbarte Laufzeit verkürzt, ergeben sich dadurch in der Regel andere Kostensätze. Diese finden bei der Abrechnung rückwirkend ab Laufzeitbeginn Anwendung.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 8 Änderung der bisherigen Zusatzverwaltungsvereinbarung / Bestandsschutz für Kostensätze der bisher gewählten Laufzeit

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass es bis zum Ablauf der bisher gewählten Laufzeit der Serviceleistung O.1 bei den bisherigen Kostensätzen bleibt, es sei denn das Jobcenter kündigt vorzeitig. In diesem Fall gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung (Anpassung der Kostensätze an Verkürzung der Laufzeit).

Waiblingen, 13.11.24
Waiblingen, Datum

Christine Laferle
Vorsitzende der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Waiblingen

13.11.24
Waiblingen, Datum

[Signature]
Geschäftsführer Jobcenters Rems-Murr